

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Driburg vom 26.02.2019

Auf Grund des § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz -LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW S. 516), in der Fassung vom 22.03.2018 (GV NRW S. 172), wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Bad Driburg vom 25.02.2019 für die Stadt Bad Driburg verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen in den Stadtteilen Bad Driburg, Alhausen, Bad Hermannsborn und Neuenheerse, die Waren, die für Bad Driburg kennzeichnend sind, Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen verkaufen, dürfen jährlich an folgenden 40 Sonn- und Feiertagen jeweils von 11.00 -19.00 Uhr geöffnet sein:

1. an 35 aufeinander folgenden Sonn- und Feiertagen, ausgenommen Karfreitag, beginnend mit dem dritten Sonntag im März,
2. anlässlich des Kunstmarktes – ein Sonntag zwischen Ende Oktober und Mitte November,
3. an den vier Adventssonntagen.

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten öffnet oder Waren außerhalb der genannten Warengruppen anbietet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 3

***1)**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Bad Driburg vom 03.09.2014 tritt zum 31.12.2018 außer Kraft.

***1)** Veröffentlicht im Mitteilungsblatt/Amtsblatt der Stadt Bad Driburg Nr. 11 vom 14.03.2019, in Kraft getreten am 15.03.2019